

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band III.

Nro. 57.

Mittwoch, den 11. Christmonat 1850.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Baugen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Bundesgesetz,

die

gemischten Ehen betreffend.

(Vom 3. Christmonat 1850).

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft

beschließt:

Artikel. 1. Die Eingehung einer Ehe darf in keinem Kantone aus dem Grunde gehindert werden, weil die Brautleute verschiedenen christlichen Konfessionen angehören.

Art. 2. Ist die Promulgation einer solchen Ehe vorgeschrieben, so ist dieselbe entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde zu vollziehen.

legenden Thäler, wie z. B. Janretsch, Medels u. bis jetzt zu kostspielig war.

Auch wird eine Eisenbahn die Eisenbergwerke von Truns, Obersaxen, Ruiz wieder beleben und sowohl von diesen als von dem sich für Deseu so vorzüglich eignenden Taretscher- und Dissentiserstein einen bedeutenden Transport sich gewinnen.

Chur, den 10. Oktober 1850.

Der Oberingenieur des Kantons Graubünden:
Sign. **H. La Rocca.**

Beilage Nr. 10, enthaltend die Einkünfte der Eisenbahnen, folgt in einer der nächsten Nummern dieses Blattes.

vermindert, so geht die Ansicht der Holzhändler dahin, daß der Transport auf Eisenbahnen conveniren würde. Nehmen wir indeß an, daß diesen nur die Hälfte dieses Holztransportes zufalle, so beträgt derselbe 752,886

11) Kohlen werden aus dem Misorerthale an den Langensee geführt, laut Angabe des Hrn. D. Schenardi 38,000 Säcke à 1 Zentner	38,000
Bei der Tardisbrücke circa	10,000

Das Vieh, welches entweder durch den Kanton Graubünden transitirt oder aus diesem nach Italien geführt wird, beträgt jährlich (ohne Schweine und Schmalvieh zu rechnen) Stücke 17,996

Eine Zählung der bei der Tardisbrücke durchgeführten (nicht angespannten) Pferde gibt per Jahr 779

Ebenso groß mag die Zahl der auf der deutschen Straße eingeführten sein.

Diese Angaben sollen ein Bild von der Transitbewegung im Kanton Graubünden ertheilen und machen nur in so weit Anspruch auf Genauigkeit, als sie den Zollregistern entnommen werden konnten.

Die übrigen Angaben wurden aus den zuverlässigsten Mittheilungen und eigenen Ausmittlungen mit möglichstem Bestreben nach Richtigkeit zusammengestellt und es mag bei der Beurtheilung und dem Gebrauch derselben Jeder seinen eigenen Maßstab anlegen.

Wenn die große Holzmasse auffallen sollte, mag man den bedeutenden Flächenraum des Kantons Graubünden in's Auge fassen, welcher sich nur für den Waldwuchs eignet.

Der Holztransport wird namentlich aus dem Oberlande nach Italien bedeutend werden, wenn die Eisenbahn den Transport erleichtert, welcher für die ent-

Art. 3. Bestehen gegen eine solche Ehe keine gesetzlichen Hindernisse, so ist die Bewilligung zur Kopulation entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde auszustellen.

Art. 4. Ist in dem Kantone, welchem der Bräutigam bürgerrechtlich angehört, die kirchliche Trauung vorgeschrieben, so steht es den Brautleuten frei, dieselbe durch einen Geistlichen einer der anerkannten christlichen Konfessionen innerhalb oder außerhalb des Kantons vornehmen zu lassen.

Art. 5. Die Bewilligung zur Promulgation oder Kopulation einer gemischten Ehe, darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, denen andere Ehen nicht unterliegen.

Art. 6. Ueber die Religion, in welcher die Kinder aus gemischter Ehe zu erziehen sind, entscheidet der Wille des Vaters. Hat der Vater vor seinem Ableben keinen Gebrauch gemacht, oder ist er, aus irgend einem Grunde, zu der Ausübung der väterlichen Gewalt nicht befugt, so ist der Wille derjenigen Person oder Behörde maßgebend, die sich im Besitze der väterlichen Gewalt befindet.

Art. 7. Die Eingehung einer gemischten Ehe darf weder für die Ehegatten, noch für die Kinder, noch für wen immer, Rechtsnachtheile irgend welcher Art zur Folge haben.

Art. 8. Die mit diesem Bundesgesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen der Kantonalgesetze treten hiemit außer Kraft.

Art. 9. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, das unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft tritt, beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 2. Christmonat 1850.

Der Präsident:

Dr. Kern.

Der Sekretär:

Schiff.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 3. Christmonat 1850.

Der Präsident:

J. Rüttimann.

Der Sekretär:

N. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Einziger Artikel. Das vorstehende Bundesgesetz, betreffend die gemischten Ehen, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 3. Christmonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesgesetz, die gemischten Ehen betreffend. (Vom 3. Christmonat 1850).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1850
Date	
Data	
Seite	719-723
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 496

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.